

657 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (VI.GP.)

Bericht und Anträge des Sonderausschusses

zur Beratung über die völlige arbeitsrechtliche und berufsrechtliche Gleichstellung der Volksdeutschen mit österreichischen Staatsbürgern.

In der 93. Sitzung des Nationalrates am 25. Juni 1952 wurde von der Bundesregierung der Entwurf eines Bundesgesetzes, betreffend Maßnahmen hinsichtlich der arbeitsrechtlichen Gleichstellung der Volksdeutschen mit inländischen Dienstnehmern (598 der Beilagen) eingebracht und dem Ausschuss für soziale Verwaltung zugewiesen. Dieser hat sich in seiner Sitzung vom 27. Juni 1952 mit der genannten Regierungsvorlage befaßt und ist zur Auffassung gelangt, daß die Gleichstellung der Volksdeutschen mit österreichischen Staatsbürgern nicht nur auf arbeitsrechtlichem Gebiete herbeigeführt werden sollte.

Auf einen diesbezüglichen Antrag des Ausschusses für soziale Verwaltung beschloß der Nationalrat in seiner 94. Sitzung am 3. Juli 1952 gemäß § 22 lit. A im Zusammenhalt mit § 36 lit. D der Geschäftsordnung, einen Sonderausschuß zur Beratung über die völlige arbeitsrechtliche und berufsrechtliche Gleichstellung der Volksdeutschen mit österreichischen Staatsbürgern zu bilden. Der Ausschuß, in welchen von der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Dr. Scheff, Dworak, Dr. Oberhammer, Machunze und Sebingner, von der Sozialistischen Partei Österreichs die Abgeordneten Uhlir, Olah, Rosa Jochmann, Preußler und Schneeberger und vom Klub der Unabhängigen der Abgeordnete Neuwirth entsendet wurden, hat in seiner konstituierenden Sitzung den Abg. Sebingner zum Obmann, den Abg. Olah zum Obmann-Stellvertreter, den Abg. Dr. Oberhammer zum Schriftführer und den Abg. Uhlir zum Berichterstatter bestimmt. In dieser ersten Sitzung wurde das Präsidium des Nationalrates gebeten, alle Bundesministerien, die sich mit der Frage der Gleichstellung der Volksdeutschen mit österreichischen

Staatsbürgern zu befassen haben, aufzufordern, jene Gesetze, die bei Durchführung der dem Sonderausschuß gestellten Aufgaben geändert werden müssen, bis zur nächsten Sitzung bekanntzugeben und auch die notwendigen Abänderungsvorschläge vorzulegen.

Gleichzeitig wurde an den Verfassungsdienst im Bundeskanzleramt die Frage gerichtet, ob es möglich ist, die beabsichtigte Gleichstellung in einem Gesetz in grundsätzlicher Form vorzunehmen oder ob es richtiger und zweckdienlicher wäre, durch entsprechende Änderung der einzelnen Gesetze den gestellten Auftrag zu erfüllen. Das Bundeskanzleramt hat in seiner Stellungnahme der Meinung Ausdruck verliehen, daß ein sogenanntes Sammelgesetz abzulehnen sei und daß es den Grundsätzen der Rechtsklarheit und Rechtsübersichtlichkeit besser entsprechen würde, wenn die bestehenden Gesetzesvorschriften durch ausdrückliche Novellierung der betreffenden Vorschriften mittels besonderer Gesetzgebungsakte geändert werden würden.

Nach Entgegennahme der schriftlichen wie auch mündlichen Berichte der Vertreter der einzelnen Bundesministerien hat der Ausschuß den Fragenkomplex in vier Hauptgruppen aufgespalten, und zwar:

1. in Maßnahmen, betreffend arbeitsrechtliche Gleichstellung,
2. in Maßnahmen, die die Gleichstellung auf dem Gebiete des Sozialversicherungsrechtes herbeiführen,
3. in Maßnahmen, betreffend berufsrechtliche Gleichstellung und
4. in Gleichstellungsmaßnahmen dienstrechtlicher Natur.

Da es sich nunmehr ergab, daß das zu behandelnde Rechtsgebiet überaus groß und weit verzweigt ist und die Zeit, die dem Sonderausschuß auch bei intensivster Beratung bis zum Ende der Frühjahrstagung 1952 zur Verfügung steht, zu kurz bemessen war, um diese Materie vollständig zu behandeln, entschloß sich der Ausschuß, nur

die dringlichsten Fragen auf den Gebieten des Arbeitsrechtes, des Sozialversicherungsrechtes und des Berufsrechtes vorzuziehen und die nicht mehr zu bewältigenden Fragen zur Beratung nach den Sommerferien des Parlamentes zurückzustellen.

Dringlich erschien dem Ausschuß vor allem die Frage der arbeitsrechtlichen Gleichstellung, die Änderung der Gewerbeordnung zur berufsrechtlichen Gleichstellung der Volksdeutschen und die damit im Zusammenhang stehende Novellierung des Krankenpflegegesetzes, des Ärztegesetzes, des Dentistengesetzes und die Stellung der Volksdeutschen bei Ausübung des Notarberufes und des Rechtsanwaltsberufes.

Hinsichtlich der Maßnahmen auf dem arbeitsrechtlichen Gebiete lag dem Ausschuß die Regierungsvorlage 598 der Beilagen vor. Wie schon im Berichte des Ausschusses für soziale Verwaltung 620 der Beilagen ausgeführt, sah der Regierungsentwurf die Legalisierung der Verwaltungsanordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vor, die besagte, daß volksdeutsche Flüchtlinge, soweit sie vor dem 31. Dezember 1951 nach Österreich eingewandert sind, von der Anwendung der Verordnung über ausländische Arbeitnehmer vom 23. Jänner 1933 ausgenommen sind und daß für ihre Beschäftigung eine Beschäftigungsgenehmigung durch die Arbeitsämter nicht mehr erforderlich ist. In den Begünstigungsbereich waren jene volksdeutschen Flüchtlinge einzubeziehen, die auch nach dem 31. Dezember 1951 aus der Kriegsgefangenschaft nach Österreich entlassen werden. Bei den Beratungen im Ausschuß wurde die Absicht verfolgt, den Personenkreis der Volksdeutschen, die arbeitsrechtlich mit den inländischen Dienstnehmern gleichgestellt werden sollen, so festzulegen und die Abgrenzung in der Weise vorzunehmen, daß diese Formulierung für alle noch zu bearbeitenden Gesetzesvorlagen Verwendung finden kann. Hiefür wurden vom Ausschuß als Merkmale erwogen, daß diese Personen aus dem Gebiete der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie stammen, deutscher Sprachzugehörigkeit und staatenlos sind, bis zum 31. Dezember 1951 in das Gebiet der Republik Österreich gezogen sind und in der Republik Österreich ihren ordentlichen Wohnsitz genommen haben. Weiters sollen sich die Begünstigungen der Gleichstellung auch auf Personen erstrecken, die nach dem 31. Dezember 1951 im Rahmen der Familienzusammenführung oder nach Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft mit Zustimmung der österreichischen Behörden nach Österreich einreisen.

Der Ausschuß einigte sich schließlich auf eine diesen Grundsätzen im allgemeinen gerecht werdende Formulierung, die im § 1 Abs. 1 und 2 des Gesetzesentwurfes niedergelegt ist, und zwar deshalb, weil eine Abgrenzung des Personenkreises bereits im Notstandshilfegesetz in diesem

Sinne vorgenommen wurde. § 2 der Regierungsvorlage, der bis auf die Klarstellung des Personenkreises im Sinne des § 1 und der folgerichtigen Streichung des Abs. 2 unverändert beschlossen wurde, war deshalb erforderlich, weil gemäß Art. 12 Abs. 1 Z. 4 des Bundes-Verfassungsgesetzes bezüglich des Arbeitsrechtes sowie des Arbeiter- und Angestelltenschutzes für land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte nur die Gesetzgebung über die Grundsätze Bundesangelegenheit ist, während die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung den einzelnen Bundesländern obliegt. Der § 3, die Vollziehungsbestimmungen enthaltend, wurde in der Fassung der Regierungsvorlage unverändert angenommen.

Zu dieser Regierungsvorlage stellte Abg. Machunze, unterstützt von den Abgeordneten der Sozialistischen Partei, den Antrag, eine Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, wonach auf sozialrechtlichem Gebiet und hinsichtlich der Vollerfüllung nach dem Mutterschutzgesetz die Volksdeutschen inländischen Dienstnehmern gleichgestellt sind. Auf Grund des Hinweises des Vertreters des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, daß durch das Übereinkommen auf dem Gebiete der Sozialversicherung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich, das voraussichtlich am 1. Oktober 1952 ratifiziert werden wird, die volle sozialversicherungsrechtliche Gleichstellung der Volksdeutschen mit den österreichischen Staatsbürgern tatsächlich erfolgt, hat sich der Ausschuß lediglich darauf beschränkt, durch ein Gesetz (2/2 der angeschlossenen Gesetzesentwürfe) den Vollschutz nach dem Mutterschutzgesetz auch auf Volksdeutsche auszudehnen. Diese Ausdehnung erfolgt in der Weise, daß nach § 1 dieses Gesetzes, soweit die Anwendung der Vorschriften des Mutterschutzgesetzes vom Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft abhängig ist, die Volksdeutschen den österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt sind. Nach § 2 sind mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits ausgesprochene Kündigungen, soweit das Dienstverhältnis noch nicht beendet ist, rechtsunwirksam. Da für die Leistungen nach dem Mutterschutzgesetz der Bund aufzukommen hat, im Budget 1952 für einen derartigen Aufwand keine Bedeckung gegeben ist, treten die Bestimmungen dieses Gesetzes, soweit sie sich auf das Wochen- und Stillgeld beziehen, erst mit 1. Jänner 1953 in Kraft. Für das Jahr 1953 wird für den dem Bund aus der Anwendung dieses Gesetzes entstehenden Mehraufwand im Budget vorzulegen sein.

Hinsichtlich der berufsrechtlichen Gleichstellung der Volksdeutschen mit österreichischen Staatsbürgern wäre durch Ergänzung des § 8 der Gewerbeordnung vorzulegen gewesen. Der ursprüngliche Vorschlag des Ausschusses ging auch dahin, nach Abs. 2 des § 8 der Gewerbe-

ordnung einen neuen Abs. 3 einzufügen, wonach die Volksdeutschen — die Abgrenzung des Personenkreises erfolgt in der gleichen textlichen Form wie im Gesetz, betreffend Maßnahmen hinsichtlich der arbeitsrechtlichen Gleichstellung der Volksdeutschen — bezüglich des Antrittes und des Betriebes von Gewerben den Inländern gleichgestellt sind. Die Vertreter des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau nahmen jedoch den Standpunkt ein, daß die Aufnahme einer Bestimmung in die Gewerbeordnung, die in ihrer tatsächlichen Wirksamkeit zeitlich begrenzt ist, nicht zu empfehlen sei. Es wurde die Schaffung eines eigenen Bundesgesetzes, das den vom Ausschuß beabsichtigten Zweck erfüllt, vorgeschlagen. Der Ausschuß ist dieser Meinung beigetreten und hat das Bundesgesetz, betreffend Maßnahmen hinsichtlich der gewerberechtlichen Gleichstellung der Volksdeutschen mit Inländern ($\frac{1}{3}$ der angeschlossenen Gesetzentwürfe) beschlossen. Bezüglich der Anerkennung der im Auslande zur Ausübung und zum Betrieb eines Gewerbes erworbenen Befähigungsnachweise verweist der Ausschuß auf die Bestimmungen des Art. XIV der Gewerberechtsnovelle 1952 (§ 14 c GO.), wonach der Landeshauptmann bei Personen, deren volle Befähigung zur Ausübung des Gewerbes etwa im Hinblick auf die Ablegung einer gleichwertigen Meisterprüfung im Auslande angenommen werden kann, ausnahmsweise die Meisterprüfung auch ohne Beachtung auf die wirtschaftliche Lage des Gewerbes nachsehen kann.

Ebenso räumt der § 13 d in der Fassung des Artikels XII der Gewerberechtsnovelle 1952 den Gewerbebehörden das Recht ein, in den Fällen, in denen die Erbringung des großen Befähigungsnachweises vorgeschrieben ist, von der Beibringung eines Lehr- und Praktikantenzuzeugnisses abzusehen. Der Sonderausschuß gab der Erwartung Ausdruck, daß, um das durch die Gleichstellung der Volksdeutschen mit Inländern angestrebte Ziel zu erreichen, diese Behörden von diesem Recht in jenem Ausmaße Gebrauch machen, wie es allgemein auch für Inländer geschieht.

Die Änderung des Krankenpflegegesetzes ($\frac{1}{4}$ der angeschlossenen Gesetzentwürfe) erfolgt in der Weise, daß durch die neuen Absätze 4 und 5 im § 6 des Krankenpflegegesetzes bei Bewerbung um Aufnahme in eine Krankenpflegeschule die Volksdeutschen den österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt sind.

Das Arztegesetz, BGBl. Nr. 92/1949, enthält im § 2 Abs. 1 lit. a als Erfordernis zur Berufsausübung den Nachweis der österreichischen Staatsbürgerschaft. In dem vorliegenden Entwurf der 2. Arztegesetznovelle 1952 ($\frac{1}{5}$ der beigedruckten Gesetzentwürfe) wird für Volksdeutsche durch die Einfügung eines § 2 a von

dem Erfordernis der Staatsbürgerschaft für die Berechtigung zur Berufsausübung Abstand genommen. Der Personenkreis, der diese Begünstigung erfährt, ist wie in den bisherigen zur Änderung vorgeschlagenen Gesetzen gleichermaßen festgelegt. Durch die Einfügung des neuen § 59 a wird das Bundesministerium für soziale Verwaltung ermächtigt, nach Anhörung der Ärztekammer den volksdeutschen Ärzten, die das Doktorat der gesamten Heilkunde erworben haben und in ihrem Herkunftsland zur Ausübung des Arzteberufes zugelassen waren, die Berechtigung zur Ausübung des Arzteberufes in Österreich zu erteilen. Doch ist diese Berechtigung zur Berufsausübung an die Bedingung geknüpft, daß die Nostrifizierung des ausländischen Doktordiploms bis 31. Dezember 1954 nachgewiesen wird. Die gleiche Begünstigung wird auch jenen volksdeutschen Ärzten gewährt, die die österreichische Staatsbürgerschaft bereits erworben haben. Durch die in der vorliegenden 2. Arztegesetznovelle 1952 vorgesehene Gleichstellung der volksdeutschen Ärzte mit den österreichischen Ärzten wird dem Verlangen des Beirates der Volksdeutschen Rechnung getragen. Nach Mitteilung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung wird annähernd 100 volksdeutschen Ärzten die Berufsausübung ermöglicht.

Die gleichen Gründe, die zur Novellierung des Arztegesetzes führten, waren auch zur Novellierung des Dentistengesetzes ($\frac{1}{6}$ der angeschlossenen Gesetzentwürfe) maßgebend. Für Volksdeutsche, die dieser Berufsgruppe angehören, wird durch die Einfügung der neuen Abs. 4 und 5 in den § 4 des Dentistengesetzes von dem Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft für die Berufsausübung Abstand genommen. Durch die Einfügung des neuen § 5 a wird dem Bundesministerium für soziale Verwaltung über Antrag des Landeshauptmannes die Ermächtigung erteilt, Volksdeutschen, die in ihrem Herkunftslande zur Ausübung des Dentistenberufes berechtigt waren, die Berufsausübung in Österreich zu gestatten. Doch kann die Berechtigung zur Berufsausübung an die Bedingung geknüpft werden, daß diese Personen bis 31. Dezember 1954 einen Ergänzungslehrgang am Lehrinstitut für Dentisten in Wien zu absolvieren haben. Weiters kann diesen Personen auch die Ablegung der staatlichen Dentistenprüfung aufgetragen werden. Für die Kriegsgefangenen sowie für Personen, die im Rahmen der Familienzusammenführung in Österreich einreisen, kann die Frist zur ergänzenden Berufsausbildung entsprechend erstreckt werden. Ferner können diese Personen zum Besuch des Lehrinstitutes für Dentisten in Wien und zur abschließenden Dentistenprüfung zugelassen werden, wenn sie eine mindestens siebenjährige Ausbildung in einem dem Dentistenberufe gleichzuhaltenden Berufe nachzuweisen vermögen. Ebenso wie dies den

4

volksdeutschen Ärzten eingeräumt wurde, können auch Dentisten, die bereits die österreichische Staatsbürgerschaft erhalten haben, diese Begünstigung in Anspruch nehmen.

Der Gesetzentwurf über die Stellung der Volksdeutschen bei Ausübung des Notarberufes (/7 der angeschlossenen Gesetzentwürfe) verhält die Notariatskammer, wenn die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind und die Anerkennung der im Ausland abgelegten Studien und Prüfungen durch das Bundesministerium für Unterricht erfolgte, die Eintragung von Volksdeutschen in die Liste der Notariatskandidaten über Antrag vorzunehmen. Als Erfordernis zur Berufsausübung für einen bereits im Herkunftsland tätig gewesenen Notar ist die Zurücklegung einer zweijährigen Praxis bei einem österreichischen Notar als eingetragener Notariatskandidat oder als Konzepthilfskraft notwendig.

Die Gleichstellung von Volksdeutschen mit österreichischen Staatsbürgern für die Rechtsanwaltschaft konnte nicht durchgeführt werden, da die Rechtsanwaltskammer diese Gleichstellung ablehnte. Der Sonderausschuß hat das Bundesministerium für Justiz ersucht, eine neuerliche Stellungnahme von der Rechtsanwaltskammer einzuholen und für die Abgabe dieser Stellungnahme eine Frist bis 15. September 1952 vorzuschreiben. Der Ausschuß nimmt an, daß die Rechtsanwaltskammer bis zu diesem Zeitpunkt ihre ablehnende Haltung aufgibt. Der Sonderausschuß wird in der zweiten Hälfte des Monats September auf alle Fälle die Beratung des vom Bundesministerium für Justiz ausgearbeiteten Gesetzentwurfes hinsichtlich der Gleichstellung der Volksdeutschen mit österreichischen Staatsbürgern in bezug auf die Rechtsanwaltschaft durchführen und hofft, schon am Beginn der Herbsttagung des Parlamentes diesen Gesetzentwurf zur Beschlussfassung vorlegen zu können.

Der von den Abg. Machunze und Uhlir eingebrachte Antrag, die Volksdeutschen bei Anwendung der Bestimmungen des Invalideneinstellungsgesetzes wie Inländer auch dann zu behandeln, wenn sie vor Erlangung der Staatsbürgerschaft den Verzichtsevers, daß sie nicht unter die Bestimmungen des Kriegsopferversorgungsgesetzes fallen, abgegeben haben, wurde im Sonderausschuß grundsätzlich beschlossen und der Vorsitzende des Ausschusses beauftragt, da eine Novellierung des Invalideneinstellungsgesetzes zur Beschlussfassung für den Nationalrat bereits vorbereitet ist, sich mit dem Berichterstatter dieses Gesetzes ins Einvernehmen zu setzen, um die erforderliche Gesetzesänderung hinsichtlich

der gleichen Behandlung der Volksdeutschen auf Grund eines gemeinsamen Antrages der beiden Regierungsparteien vom Nationalrat direkt beschließen zu lassen.

Wenn mit diesen Gesetzesvorlagen es noch nicht möglich war, auf allen arbeitsrechtlichen und berufsrechtlichen Gebieten die Gleichstellung der Volksdeutschen mit den österreichischen Staatsbürgern herbeizuführen, so wird durch die sieben Gesetzentwürfe wohl dem größten Teil der in Österreich befindlichen Volksdeutschen die Arbeits- und Berufsausübung ermöglicht. Der Ausschuß glaubt, mit diesen Arbeiten dem Auftrage des Nationalrates, wenn auch nicht vollständig, so doch in weitgehendem Umfang entsprochen zu haben. Es bleibt den Beratungen des Sonderausschusses in der Herbsttagung des Parlamentes vorbehalten, den Fragenkomplex abschließend zu behandeln und den Schlußbericht zu erstatten.

Der Sonderausschuß stellt daher den Antrag, der Nationalrat wolle den beigeschlossenen Gesetzentwürfen, und zwar:

eines Bundesgesetzes, betreffend Maßnahmen hinsichtlich der arbeitsrechtlichen Gleichstellung der Volksdeutschen mit inländischen Dienstnehmern, / 1

eines Bundesgesetzes, betreffend Gleichstellung der Volksdeutschen mit den österreichischen Staatsbürgern auf dem Gebiete des Mutter-schutzes, / 2

eines Bundesgesetzes, betreffend Maßnahmen hinsichtlich der gewerberechtlichen Gleichstellung der Volksdeutschen mit Inländern, / 3

eines Bundesgesetzes, womit das Bundesgesetz vom 30. März 1949, BGBl. Nr. 93, betreffend die Regelung des Krankenpflegewesens (Krankenpflegegesetz), abgeändert wird, / 4

eines Bundesgesetzes, betreffend Abänderung des Bundesgesetzes vom 30. März 1949, BGBl. Nr. 92, über die Ausübung des ärztlichen Berufes und die Standesvertretung der Ärzte (2. Ärztegesetznovelle 1952), / 5

eines Bundesgesetzes, betreffend Abänderung des Bundesgesetzes vom 23. Feber 1949, BGBl. Nr. 90, betreffend die Regelung des Dentistenberufes (Dentistengesetznovelle) und / 6

eines Bundesgesetzes über die Stellung der Volksdeutschen bei Ausübung des Notarberufes / 7
die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 16. Juli 1952.

Uhlir,
Berichterstatter.

Sebinger,
Obmann.

Bundesgesetz vom 1952, betreffend Maßnahmen hinsichtlich der arbeitsrechtlichen Gleichstellung der Volksdeutschen mit inländischen Dienstnehmern.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Zur Ausübung einer unselbständigen Beschäftigung durch Personen deutscher Sprachzugehörigkeit, die staatenlos sind oder deren Staatsangehörigkeit ungeklärt ist (Volksdeutsche), ist, soweit nicht § 2 anzuwenden ist, weder eine Beschäftigungsgenehmigung noch eine Arbeitserlaubnis nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften über ausländische Arbeitnehmer erforderlich. Dies gilt nicht für Volksdeutsche, die erst nach dem 31. Dezember 1951 in das Gebiet der Republik Österreich eingereist sind, mit Ausnahme der aus der Kriegsgefangenschaft entlassenen oder der im Rahmen der Familienzusammenführung mit Zustimmung der österreichischen Behörden nach Österreich einreisenden Volksdeutschen.

(2) Ob eine Person dem Kreise der Volksdeutschen im Sinne des Abs. 1 angehört, wird insbesondere durch die Eintragung „Volksdeutscher“ im Personalausweis für Ausländer und Staatenlose nachgewiesen.

§ 2. (1) (Grundsatzbestimmung.) Zur Ausübung einer unselbständigen Beschäftigung durch

Volksdeutsche im Sinne des § 1 ist, soweit hierfür die auf Grund des Landarbeitsgesetzes, BGBl. Nr. 140/1948, erlassenen Landesausführungsgesetze gelten, weder eine Beschäftigungsgenehmigung noch eine Arbeitserlaubnis nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften über ausländische Arbeitnehmer erforderlich.

(2) Die Grundsatzbestimmung des Abs. 1 tritt den Ländern gegenüber für die Ausführungsgesetzgebung sofort, im übrigen in jedem Bundesland gleichzeitig mit dem im betreffenden Bundesland erlassenen Ausführungsgesetz in Kraft.

(3) Die Ausführungsgesetze der Bundesländer sind binnen sechs Monaten, vom Tage der Kundmachung dieses Bundesgesetzes an gerechnet, zu erlassen.

§ 3. (1) Mit der Vollziehung der Vorschriften des § 1 ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

(2) Mit der Wahrnehmung der dem Bund gemäß Artikel 15 Absatz 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zustehenden Rechte ist hinsichtlich des § 2 das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

Bundesgesetz vom 1952, betreffend Gleichstellung der Volksdeutschen mit den österreichischen Staatsbürgern auf dem Gebiete des Mutterschutzes.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Soweit die Anwendung der Vorschriften über den Schutz der werktätigen Mutter vom

Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft abhängig ist, sind Personen deutscher Sprachzugehörigkeit, die staatenlos sind oder deren Staatsangehörigkeit ungeklärt ist (Volksdeutsche), den österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 finden auf volksdeutsche Dienstnehmerinnen, die unter das Landarbeitsgesetz, BGBl. Nr. 140/1948, fallen, Anwendung, sofern diese Dienstnehmerinnen in

der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind.

§ 2. Eine im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits ausgesprochene Kündigung einer unter die Bestimmungen des § 1 Abs. 1 fallenden Dienstnehmerin ist, sofern das Dienstverhältnis noch nicht beendet ist, rechtswirksam, es sei denn, daß sich die Dienstnehmerin mit der Kündigung einverstanden erklärt.

§ 3. (1) Dieses Bundesgesetz tritt in Kraft:

Die Bestimmungen des § 1, soweit sie sich auf das Wochen- und Stillgeld beziehen, am 1. Jänner 1953, hinsichtlich der übrigen Bestimmungen sowie des § 2 mit dem der Kundmachung folgenden Tag.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

/ 3

Bundesgesetz vom 1952, betreffend Maßnahmen hinsichtlich der gewerberechtlichen Gleichstellung der Volksdeutschen mit Inländern.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Personen deutscher Sprachzugehörigkeit, die staatenlos sind oder deren Staatsangehörigkeit ungeklärt ist (Volksdeutsche), sind hinsichtlich des Antrittes und des Betriebes von Gewerben den Inländern gleichgestellt. Dies gilt nicht für Volksdeutsche, die erst nach dem 31. Dezember 1951 in das Gebiet der Republik

Osterreich eingereist sind, mit Ausnahme der aus der Kriegsgefangenschaft entlassenen oder der im Rahmen der Familienzusammenführung mit Zustimmung der österreichischen Behörden nach Osterreich einreisenden Volksdeutschen.

(2) Ob eine Person dem Kreise der Volksdeutschen im Sinne des Abs. 1 angehört, wird insbesondere durch die Eintragung „Volksdeutscher“ im Personalausweis für Ausländer und Staatenlose nachgewiesen.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau betraut.

/ 4

Bundesgesetz vom 1952, womit das Bundesgesetz vom 30. März 1949, BGBl. Nr. 93, betreffend die Regelung des Krankenpflegewesens (Krankenpflegegesetz), abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 30. März 1949, BGBl. Nr. 93, betreffend die Regelung des Krankenpflegewesens (Krankenpflegegesetz), wird abgeändert wie folgt:

Dem § 6 werden die neuen Abs. 4 und 5 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„(4) Bei Bewerbung um Aufnahme in eine Krankenpflegeschule sind österreichischen Staatsbürgern auch Personen deutscher Sprachzugehörigkeit, die staatenlos sind oder deren Staats-

angehörigkeit ungeklärt ist (Volksdeutsche), gleichzuhalten. Dies gilt nicht für Volksdeutsche, die erst nach dem 31. Dezember 1951 in das Gebiet der Republik Osterreich eingereist sind, mit Ausnahme der aus der Kriegsgefangenschaft entlassenen oder der im Rahmen der Familienzusammenführung mit Zustimmung der österreichischen Behörden nach Osterreich einreisenden Volksdeutschen.

(5) Ob eine Person dem Kreise der Volksdeutschen im Sinne des Abs. 4 angehört, wird insbesondere durch die Eintragung „Volksdeutscher“ im Personalausweis für Ausländer und Staatenlose nachgewiesen.“

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Bundesgesetz vom 1952, betreffend Abänderung des Bundesgesetzes vom 30. März 1949, BGBl. Nr. 92, über die Ausübung des ärztlichen Berufes und die Standesvertretung der Ärzte (2. Ärztegesetznovelle 1952).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 30. März 1949, BGBl. Nr. 92, über die Ausübung des ärztlichen Berufes und die Standesvertretung der Ärzte (Ärztegesetz), in der Fassung des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1951, BGBl. Nr. 129, und des Bundesgesetzes vom 27. Mai 1952, BGBl. Nr. 119 (Ärztegesetznovelle 1952), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 ist ein neuer § 2 a mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„§ 2 a. (1) Österreichischen Staatsbürgern (§ 2 Abs. 1 lit. a) sind Personen deutscher Sprachzugehörigkeit, die staatenlos sind oder deren Staatsangehörigkeit ungeklärt ist (Volksdeutsche), gleichzuhalten. Dies gilt nicht für Volksdeutsche, die erst nach dem 31. Dezember 1951 in das Gebiet der Republik Österreich eingereist sind, mit Ausnahme der aus der Kriegsgefangenschaft entlassenen oder der im Rahmen der Familienzusammenführung mit Zustimmung der österreichischen Behörden nach Österreich einreisenden Volksdeutschen.

(2) Ob eine Person dem Kreise der Volksdeutschen im Sinne des Abs. 1 angehört, wird insbesondere durch die Eintragung „Volksdeutscher“ im Personalausweis für Ausländer und Staatenlose nachgewiesen.“

2. Nach § 59 ist ein neuer § 59 a mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„§ 59 a. (1) Das Bundesministerium für soziale Verwaltung kann nach Anhörung der Österreichischen Ärztekammer die Berechtigung zur Ausübung des ärztlichen Berufes in Österreich unter Nachsicht von den Erfordernissen des § 2 Abs. 1 lit. c und des Abs. 3 an Personen erteilen, die den im § 2 a angeführten Voraussetzungen entsprechen, das Doktorat der gesamten Heilkunde erworben haben und in ihren Herkunftsländern zur Ausübung des ärztlichen Berufes zugelassen waren.

(2) Die Berechtigung zur Ausübung des ärztlichen Berufes, die unter Nachsicht vom Erfordernis des § 2 Abs. 1 lit. c erteilt wurde, erlischt, wenn der solcherart zur Ausübung des ärztlichen Berufes in Österreich zugelassene Arzt nicht bis zum 31. Dezember 1954 die Nostrifizierung seines ausländischen Doktordiplomes nachweisen kann.

(3) Die unter diese Bestimmungen fallenden Personen sind zur Ausübung des ärztlichen Berufes auf einem Fachgebiet jedoch nur dann berechtigt, wenn sie den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften über die Ausbildung und die Anerkennung zum Facharzt entsprechen.

(4) Der Anwendung der Bestimmungen der Abs. 1 und 2 auf Personen, die den Voraussetzungen des § 2 a entsprechen, steht der Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft, gleichgültig ob er vor oder nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erfolgt ist, nicht entgegen.“

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Bundesgesetz vom 1952, betreffend Abänderung des Bundesgesetzes vom 23. Feber 1949, BGBl. Nr. 90, betreffend die Regelung des Dentistenberufes (Dentistengesetznovelle).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 23. Feber 1949, BGBl. Nr. 90, betreffend die Regelung des Dentistenberufes (Dentistengesetz), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 sind die neuen Abs. 4 und 5 mit folgendem Wortlaut anzufügen:

„(4) Österreichischen Staatsbürgern (Abs. 1 lit. a) sind Personen deutscher Sprachzugehörigkeit, die staatenlos sind oder deren Staatsangehörigkeit ungeklärt ist (Volksdeutsche), gleichzuhalten. Dies gilt nicht für Volksdeutsche, die erst nach dem 31. Dezember 1951 in das Gebiet der Republik Österreich eingereist sind, mit Ausnahme der aus der Kriegsgefangenschaft entlassenen oder der im Rahmen der Familienzusammenführung mit Zustimmung der österreichischen Behörden nach Österreich einreisenden Volksdeutschen.

(5) Ob eine Person dem Kreise der Volksdeutschen im Sinne des Abs. 4 angehört, wird insbesondere durch die Eintragung „Volksdeutscher“ im Personalausweis für Ausländer und Staatenlose nachgewiesen.“

2. Nach § 5 ist ein neuer § 5 a mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„§ 5 a. (1) Das Bundesministerium für soziale Verwaltung kann auf Antrag des Landeshauptmannes nach Anhörung der Österreichischen Dentistenkammer den im § 4 Abs. 4 angeführten Personen, die in ihrem Herkunftsland zur selbstständigen Ausübung eines dem Dentistenberufe gleichzuachtenden Berufes berechtigt waren, die Nachsicht von dem im § 4 Abs. 1 lit. d angeführten Erfordernissen erteilen.

(2) Die Nachsicht von den im § 4 Abs. 1 lit. d angeführten Erfordernissen kann an die Bedingung geknüpft werden, daß der Nachsichtswerber bis 31. Dezember 1954 den Besuch eines Ergänzungslehrganges am Lehrinstitut für Dentisten in Wien und die Ablegung der staatlichen Dentistenprüfung nachweist. Für nach dem 31. Dezember 1951 aus der Kriegsgefangenschaft entlassene Personen sowie für Personen, die

nach diesem Zeitpunkte im Rahmen der Familienzusammenführung mit Zustimmung der österreichischen Behörden in das Gebiet der Republik Österreich einreisen, kann die Frist für die ergänzende Berufsausbildung entsprechend erstreckt werden.

(3) Die im § 4 Abs. 4 angeführten Personen können ferner zum Besuch des Lehrinstitutes für Dentisten in Wien und anschließend zur staatlichen Dentistenprüfung zugelassen werden, wenn sie eine mindestens siebenjährige Ausbildung in einem dem Dentistenberufe gleichzuachtenden Berufe nachweisen können.

(4) Der Anwendung der Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 auf Personen, die den Voraussetzungen des § 4 Abs. 4 entsprechen, steht der Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft, gleichgültig ob er vor oder nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erfolgt ist, nicht entgegen.“

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

/7

Bundesgesetz vom 1952 über die Stellung der Volksdeutschen bei Ausübung des Notarberufes.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Für Personen deutscher Sprachzugehörigkeit, die vor der Erwerbung der österreichischen Staatsbürgerschaft staatenlos waren oder deren Staatsangehörigkeit ungeklärt war (Volksdeutsche), gelten folgende Bestimmungen:

a) Die Notariatskammer hat bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des Gesetzes vom 25. Juli 1871, RGBl. Nr. 75, betreffend die Einführung einer neuen Notariatsordnung (NO.), in der geltenden Fassung auf Antrag die Eintragung in die Liste der Notariatskandidaten zu bewilligen, wenn das Bundesministerium für Unterricht die im Ausland abgelegten rechts- und staatswissenschaftlichen Studien und Prüfungen anerkennt;

b) sofern sie den Beruf eines Notars in einem am 16. Oktober 1918 zur österreichisch-

ungarischen Monarchie gehörigen Gebiet ausgeübt haben, wird das Erfordernis des § 6 Abs. 1 lit. d NO. durch eine zweijährige Praxis bei einem österreichischen Notar als eingetragener Notariatskandidat oder als Konzeptshilfskraft erfüllt.

§ 2. Die Bestimmungen des § 1 gelten nicht für Volksdeutsche, die erst nach dem 31. Dezember 1951 in das Gebiet der Republik Österreich eingereist sind, mit Ausnahme der aus der Kriegsgefangenschaft entlassenen oder der im Rahmen der Familienzusammenführung mit Zustimmung der österreichischen Behörden nach Österreich einreisenden Volksdeutschen.

§ 3. Ob eine Person dem Kreis der Volksdeutschen angehört, wird insbesondere durch die Eintragung „Volksdeutscher“ im Personalausweis für Ausländer und Staatenlose nachgewiesen.

§ 4. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz betraut.